

## **Die Entscheidung Öner Yıldız Gegen Türkei Des Europäischen Gerichtshofs Für Menschenrechte Im Zusammenhang Der Finanziellen Verantwortung Der Verwaltung Und Die Rechtswissenschaftliche Würdigung<sup>1</sup>**

**Oğuz Sancaktar\***

*Die Antragssteller (Ahmet Nuri Çınar, Maşallah Öner Yıldız) machten in Anlehnung an Art. 2 (Lebensrecht), Art.8 (Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens) und Art. 13 (wirksames Bewerbungsrecht) sowie Art. des Protokolls Anhang Nr. 1 (Eigentumsrecht) der europäischen Menschenrechtskonvention geltend, dass für den Tod ihrer nahen Verwandten, die sich unter 39 Menschen befanden, die infolge einer am 28. April 1993 in einem Müllabfuhrplatz der Stadtverwaltung Ümraniye Istanbul entstandenen Methanexplosion ums Leben gekommen waren, und für die Zerstörung ihrer Sachen die örtlichen Behörden verantwortlich waren. Außerdem beanstandeten sie, dass die örtlichen Behörden die im Art. 6 der*

---

\* Dokuz Eylül Üniversitesi, Hukuk Fakültesi İdare Hukuku Anabilim Dalı, Öğretim Üyesi

<sup>1</sup> Lehrstuhl für Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaft Fakultät der Universität Dokuz Eylül-İzmir, Doz. Dr., (DEÜ Hukuk Fakültesi İdare Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi, ), "DIE NEUESTEN ENTSCHEIDUNGEN DES EGMR" konulu 10. Türk-Alman Yaz Akademisi'nde, Leipzig Üniversitesi Hukuk Fakültesi / DAAD (Deutscher Akademischer Austausch Dienst) / Osnabrück Üniversitesi Hukuk Fakültesi / Trier Üniversitesi Hukuk Fakültesi / İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi'nin katılımı ile İzmir-Çeşme'de 15.09.2008 tarihinde yapılan Uluslararası Sempozyumunda sunulan makale niteliğindeki bilimsel tebliğdir.

*europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Anforderungen von Billigkeit und angemessener Frist nicht einhielten<sup>2</sup>.*

## **I- VORGÄNGE**

### **A. Müllabfuhrplatz Ümraniye und Wohnort der Antragsteller**

Die Antragssteller lebten in einem Nachtbautenviertel in Ümraniye Istanbul zusammen mit ihren 12 Verwandten. Der Ort, an dem die Explosion stattfand, wurde seit 1972 unter der Befugnis und Verantwortung des Stadtrats und der ministerialen Behörden von den Stadtkreisen Beykoz, Üsküdar, Kadıköy und Ümraniye als ein Müllabfuhrplatz verwendet. Als der Müllabfuhrplatz zum ersten Mal zu verwenden begonnen wurde, war diese Gegend nicht bewohnt und etwa 3,5 Kilometer entfernt von der allernächsten

---

<sup>2</sup> Siehe für die Entscheidung. <http://www.echr.coe.int>; <http://www.adalet.gov.tr>; Siehe für die Information. Frowein Jochen/Peukert Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, Kehl/ Strassburg/ Arlington 1994; Jacot-Guillarmod Olivier, Règles, méthodes et principes d'interprétation dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, Commentaire article par article sous la direction de Pettiti Louis-Edmond/Decaux Emmanuel/Imbert Pierre-Henri, Paris 1995; Klose Bernhardt, Grundrechtsschutz in der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention, DRiZ(Deutsche Richterzeitung) 1997; Koch Thorsten, Parteiverbote, Verhältnismäßigkeitsprinzip und EMRK, DVBl. 2002; Pettiti Louis-Edmond/Decaux Emmanuel/Imbert Pierre-Henri, La Convention européenne des droits de l'Homme, Commentaire article par article, Paris 1995; Peukert Wolfgang, Schutz des Eigentums nach Art.1 ZP zur EMRK, EuGRZ 1981; Rudolf Beate, Die Eigentumsgarantie nach der EMRK und ihre verfassungsrechtliche Dimension, EuGRZ 1996; Velu Jacques/Ergeç Rusen, La convention européenne des droits de l'homme, Ed. Bruylant, Bruxelles 1990; Villiger Mark E., Handbuch der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Zürich 1993; Zuleeg Manfred, Zum Verhältnis nationaler und europäischer Grundrechte - Funktionen einer EU-Charta der Grundrechte, EuGRZ 2000.

Siedlungsregion. Im Laufe der Jahre wurden begonnen, in der den Müllabfuhrplatz umgebenden Gegend unzulässige Nachtbauten zu errichten und schließlich bildeten sich die Nachbautenviertel von Ümraniye.

## **B. Die vor dem Unglück ergriffenen Vorkehrungen und rechtliche Ansprüche**

Die Anträge zu den Planänderungen wurden abgelehnt, welche von 1989 bis zum Unglück in der den betreffenden Müllabfuhrplatz beinhaltenden Gegend vorgenommen werden wollten. Am 15. Dezember 1989 haben zwei Personen (M.C. und A.C) jedoch für das Grundstückeigentum in dieser Gegend gegen die Stadtverwaltung eine Klage erhoben und wegen der Zerstörungen ihrer Felder verlangt, dass die Arbeiten der administrativen Behörden gestoppt werden müssen. Am 21. August 1989 haben die Zuständigen des Stadtrats für Wasser und Kanalisation auf Verlangen dieser Personen die Anweisung erteilt, dass in ihre Häuser ein Zähler angeschlossen werden sollte. Das Gericht am 2. Mai 1991 hat zugunsten von M.C. und A.C. mit der Begründung entschieden, dass es sich um einen Eingriff in ihre Nutzungsrechte am Grundstück handelt (Fall 1989/1088). Der türkische Gerichtshof hat allerdings am 2. März 1992 diese Entscheidung kassiert.

Im Gutachterbericht wurde angeführt, dass der Müllabfuhrplatz viele Gefahren in sich birgt, die ernsthafte Gesundheitsrisiken für die umliegenden Bewohner und vor allem für die Bewohner in den Nachbautenvierteln erhöhen können. Am 18 Juni 1991 gab das über den Bericht in Kenntnis gesetzte Umweltsekretariat des Ministerpräsidenten für die Lösung der angeführten Probleme an den Regierungsbezirk Istanbul, das Stadtrat des Oberbürgermeisters und des Stadtkreises Ümraniye Empfehlungen (Nr. 09513).

Am 27. August 1992 forderte der Bürgermeister von Ümraniye, dass nicht so viel Müll abgeführt werden soll, der Müllabfuhrplatz nicht mehr verwendet wird und der Schaden ersetzt werden muss, den seinem Stadtkreis zugefügt wurde. In diesem Zusammenhang wurden Aufträge zur Entwicklung der modernen Standarten entsprechenden neuen Plätze erteilt. Der erste Planungsvertrag wurde an eine amerikanische Firma CVH2M Hill International Ltd vergeben. Am 21. Dezember 1992 und 17. Februar 1993 wurden neue Plätze für die asiatische und europäische Seite von Istanbul konzipiert und beschlossen, dass das Projekt innerhalb des Jahres 1993 abgeschlossen werden sollte.

### **C- Vorgang als Gegenstand des Unglücks**

Am 28 April 1993 fand in dem einschlägigen Müllabfuhrplatz eine Methanexplosion statt, nach dem aus dem Druck folgenden Rutsch trennten sich die Abfälle vom Müllhaufen und diese Abfälle rutschten auf etwa zehn Nachtbauten, unter denen sich auch das Haus des Antragstellers befand. Bei diesem Unglück kamen 39 Menschen ums Leben.

Dieser Müllabfuhrplatz existiert heute nicht mehr. Die Stadtverwaltung deckte den Müllabfuhrplatz mit Boden, stellte die Entlüftungsröhre hier auf, pflanzte Bäume an und errichtete Sportplätze.

### **D- Verwaltungsrechtliche Ermittlung gegen die Zuständigen**

Am 27. Mai 1993 wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung die Befugnis zur Vornahme einer strafrechtlichen Ermittlung gegen zwei Bürgermeister vom Innenministerium angeordnet. Eine Strafverfolgung wurde gegen die Zuständigen vorgenommen und wurden diese zwei Bürgermeister (Sözen und Öktem) wegen der Unterlassung ihrer Pflichten nach dem türkischen Strafgesetz schuldig befunden und der türkische Gerichtshof bestätigte in seiner am 10. November 1997 gefällten Entscheidung diese Entscheidung. Für den Antragsteller wurde zudem eine Wohnungsbeihilfe geleistet.

### **E- Verwaltungsrechtliche Tätigkeiten des Antragstellers**

Der Antragssteller wandte sich am 3. September 1993 für den materiellen und immateriellen Schadenersatz an den Stadtrat Ümraniye, an den Stadtrat Istanbul und das Innen- und Umweltministerium. Der Antragsteller erhob später wegen der erlittenen Schäden im eigenen Namen und im Namen von noch lebenden drei Söhnen beim Verwaltungsgericht Istanbul einen Prozess. Er verlangte Schadenersatz, indem er sich darüber beklagte, dass die Nachlässigkeit der Zuständigen zu dem Tod seiner Verwandten, zur Zerstörung seines Hauses und der Hausgegenstände führte. Am 4. Januar 1994 wurde ihm eine gesetzliche Beihilfe gewährt.

Das Gericht erachtete unter Berufung des Gutachterberichts von 18. Mai 1993 einen Kausalitätszusammenhang zwischen dem am 28. April 1993 erfolgten Unglück und der Nachlässigkeit von vier betreffenden Zuständigen. Daraufhin verurteilte das Gericht die Zuständigen zur Zahlung des materiellen

und immateriellen Ersatzes an den Antragssteller und seine Söhne. (Dies entspricht 2077 und 208 Euro)

Das Gericht lehnte die sonstigen Ansprüche auf Schadenersatz mit der Begründung ab, dass der Antragsteller, weil er auch für die erlittenen Schäden teilweise haften musste, nicht behaupten konnte, dass er der finanziellen Unterstützung entbehrte, und dass die Betroffenen Kleinkinder und Hausfrauen hatten, die über keine bezahlte Stellung verfügten, durch die sie zur Bestreitung der Lebenskosten der Familie beitragen konnten. Ferner entschied das Gericht zugleich, dass der Antragssteller keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben kann, da ihm als staatliche Beihilfe eine Wohnung zur Verfügung gestellt wurde und der Stadtrat Ümraniye das betreffende Haus nicht abriess, obwohl es eine Notwendigkeit war.

Das Verwaltungsgericht verurteilte, dass keine Verzugszinsen für die Höhe des immateriellen Schadenersatzes entrichtet werden mussten. Der Antrag der Parteien an den türkischen Gerichtshof gegen diese Entscheidung wurde abgewiesen.

Im Ergebnis der gegen die Bewohner im Nachtbautenviertel vorgenommenen Strafverfolgung beschloss die Staatsanwaltschaft Istanbul am 24. April 2003 die Aussetzung der Einleitung einer Strafverfolgung gegen die Bewohner im Nachtbautenviertel und vier Tage später unterlag die gegen sie eingeleitete Strafverfolgung der Verjährung.

## **II- DIE ENTSPRECHENDEN REGELUNGEN DES EUROPARATS**

Im Bereich der industriellen Tätigkeiten der Umwelt- und Staatsbehörden liegen der Beschluss (1975) Nr. 587 des Abgeordnetenparlaments des Europarats über die Probleme in Bezug auf die städtischen und industriellen Abfälle, der Beschluss (1996) Nr. 1087 über die Folgen des Tschernobylunglücks, der Empfehlungsbeschluss (1993) Nr. 1225 über die Handhabung, Verarbeitung, Wiederaufbereitung und Vermarktung der Abfälle sowie der Empfehlungsbeschluss R (96) 12 über das Zentrum der umweltbezogenen Befugnis und Verantwortungen und deren Verteilung unter den örtlichen und regionalen Behörden des Ministerkomitees des Europarats vor. Er hat darüber hinaus von der zunächst durch neun und später durch dreizehn Staaten unterzeichneten Zivilverantwortungskonvention für

die aus den umweltschädigenden Tätigkeiten folgenden Schäden<sup>3</sup> und von der Umweltschutzkonvention durch das Strafrecht<sup>4</sup> gesprochen.

Die eigentliche Verantwortung der häuslichen Abfälle gehört zu den örtlichen Behörden, denen die Regierungen finanzielle und technische Unterstützung gewährleisten müssen. Die Umwandlung eines Platzes in ein nachhaltiges Abfallsammlungszentrum durch die öffentlichen Behörden wird als „eine gefährliche Tätigkeit“ sowie als „ein Lebensverlust“ umgeschrieben und die Ansammlung der Abfälle auf einem solchen Platz wird als „ein durch die öffentlichen Behörden verursachter Schaden“ bezeichnet (Luganokonvention, Art. 2 §§ 1 (c)-(d), Art. 7 (a)-(b)).

Diese Konventionen fordern, dass die Betroffenen „Maßnahmen ergreifen, welche genauso notwendig sein können, wie sie für die Straftaten zu treffen sind“, und die Entsorgung, Verarbeitung und Ansammlung gefährlicher Abfälle übernehmen, die zur ernsthaften Verletzung der Menschen oder zu deren Tod führen oder führen können. Diese Konventionen führen ferner an, dass solche Straftaten zugleich infolge der „Nachlässigkeit“ begangen werden können.

Der Zugang der Bevölkerung zu den präzisen und klaren Informationen an den Stellen, wo gefährliche Tätigkeiten vorliegen, wird auch als ein Grundmenschensrecht erachtet. Z.B. der oben erwähnte Beschluss (1996) Nr. 1087 unterstreicht, dass dieses Recht nicht nur auf die aus der Verwendung der Kernenergie im öffentlichen Bereich resultierenden Risiken beschränkt werden muss.

### **III- VORWÜRFE DER ANTRAGSSTELLER UND DIE WÜRDIGUNG**

Die Antragssteller legten dar, dass mit dem Tod ihrer nahen neun Verwandten beim erfolgten Unglück und mit dem Verschulden beim diesem Unglück folgenden Verfahrensprozess Art. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurde. Die Regierung erhob beim Senat sowie beim Großenrat gegen diesen Vorwurf.

---

<sup>3</sup> Luganokonvention, 21. Juni 1993) (ETS Nr. 150).

<sup>4</sup> ETS Nr. 172 – Straßburg, 4. November 1998.

## **1- Meinungsstand der Parteien vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

### **a) Regierung**

Die Regierung führte in Anlehnung an die Fälle *Leray und die anderen/Frankreich*<sup>5</sup> und *Emilia Álvarez Ramón/Spanien*<sup>6</sup> über die nachlässigen Handlungen der Zuständigen vor, dass sich der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Vergangenheit genügte zu prüfen, ob eine rechtliche Regelung vorliegt und diese Regelung eingehalten wurde, und dass er keine eingehendere Prüfung anstellte, ob es ein Ursache-Folge-Verhältnis zwischen Todesfall/Todesfällen und nachlässiger Handlung gibt oder nicht. Die Regierung gab ferner an, dass der Staat im betreffenden Verfahren nicht damit beschuldigt werden darf, seine Pflicht verletzt zu haben, das Leben der nahen Verwandten des Antragstellers zu schützen.

Die Regierung führte zudem an, dass die administrative und gerichtliche Informierung vorgenommen wurde, um die unzulässige Bebauung zu verhindern und die Bewohner im Nachtbautenviertel in Ümraniye dazu anzuregen, dass sie ein anderes Siedlungsgebiet finden, und um die gesundheitlichen Risiken zu beseitigen, indem über den Müllabfuhrplatz der Stadtverwaltung chemische Mittel gesprüht wurden. Sie machte auch auf das Leitungssystem des häuslichen Abfalls in der ganzen Provinzstadt Istanbul aufmerksam.

Die Regierung kritisierte unter Verweisung auf die Entscheidung *Chapman/England*<sup>7</sup> den Ansatz des Senats. Sie führte an, dass der Senat die Tatsache übersehen hat, dass die Antragssteller trotz der Risiken in der Nähe des Müllabfuhrplatzes ihre Häuser wissentlich erbauten. Darüber hinaus führte die Regierung vor, dass sich der Senat damit begnügte, die örtlichen Zuständigen zu beschuldigen, dass sie Tausende von Menschen ohne irgendwelche menschliche Bedenken nicht schnell von ihren Häusern evakuierten, ein großes Siedlungsgebiet nicht bebauten und den betreffenden Müllabfuhrplatz nicht innerhalb einer Nacht abtrugen, der seit mehr als zwanzig Jahren verwendet wurde..

Die Regierung verwies wieder auf die Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für den Fall *Leray und die*

---

<sup>5</sup> Zahl. 44617/98, 16. Januar 2001.

<sup>6</sup> Zahl. 51192/99, 3. Juni 2001.

<sup>7</sup> Großsenat [GS], Nr. 27238/95, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2001-I.

*anderen*. In diesem Fall hatte der europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Behauptungen der Antragssteller abgelehnt, dass die große Nachlässigkeit der französischen Behörden zum Tode von 23 Menschen führte.

#### **b) Antragssteller**

Die Antragssteller hielten an den Behauptungen fest, die beim Senat vorführten. Sie gaben an, dass die Regierung die Entwicklung der Nachbautenviertel in Ümraniye tolerierte und nicht verhinderte, dass sich diese dem Müllabfuhrplatz näherten. Die Regierung habe diese Situation gefördert, indem sie der Nutzung der Bewohner in diesen Wohnvierteln von allen Grunddiensten zulässt und mit politischen Zielsetzungen Regelungen trifft, die die als ein Stimmendepot angesehenen illegalen Siedlungen legalisieren.

Der Vertreter des Antragsstellers legte im Prozess einige offizielle Belege vor, die die Behauptung der Regierung widerlegten, dass sie in den Nachbautenvierteln keinen öffentlichen Dienst anbot. Er führte überdies an, dass die Bewohner dieser Wohnviertel Wasser von der Stadtverwaltung bezogen und Immobiliensteuerpflichtigen waren. Er gab ferner an, dass sich die Regierung nicht die geringste Mühe gab, um die Bewohner dieser Wohnviertel vor von dem Müllabfuhrplatz ausgehenden Gefahren zu warnen.

#### **c) Beurteilung des Senats des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der Senat, der auf die europäischen Standards in diesem Bereich verwies, gab unter Berücksichtigung seiner einigen Entscheidungen<sup>8</sup> an, dass der Schutz des Lebensrechts auch für die von der Müllansammlungstätigkeit ausgehenden Gefahren gilt.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte, dass Art. 2 nicht nur die infolge der Gewaltverwendung der den Staat vertretenden Personen entstandenen Todesfälle umfasst, sondern auch den Staaten eine strenge

---

<sup>8</sup> L.C.B./England (Beschluss von 9. Juni 1998, Beschluss und Urteilsberichte 1998-III), Guerra und die anderen/Italien (19. Februar 1998, Berichte 1998-I), Botta/Italien (Beschluss von 24. Februar 1998, Berichte 1998-I); Calvelli und Ciglio/Italien [GS], Zahl 32967/96, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2002-I.



Verpflichtung auferlegt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Leben der auf ihrem Territorium lebenden Menschen zu schützen.<sup>9</sup>

Der Gerichtshof gab an, dass diese Verpflichtung für die Tätigkeiten jeder Art, seien es öffentliche oder nicht öffentliche, durch die das Lebensrecht gefährdet wird, und auch für die industriellen Tätigkeiten wie die Bewirtschaftung der naturgemäß gefährlichen Müllabfuhrplätze gelten soll.

Der Senat des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der für den Antrag zuständig ist, betonte, dass die Zuständigen keine Vorkehrungen zur Beseitigung der im Gutachterbericht betonten seriösen Risiken ergriffen haben und nichts unternommen haben, um den Antragsteller vom Wohnen in der Nähe dieses Müllabfuhrplatzes abzubringen, von welchem all diese Risiken stammen.

#### **d) Beurteilung des Großenats des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der Großenat führte an, dass es sich um die Nachlässigkeit der staatlichen Beamten oder Anstalten mehr als die Unachtsamkeit handelt, nämlich diese Beamten oder Anstalten, obwohl ihnen die möglichen Folgen bewusst waren, unter Nichtrücksichtnahme auf die ihnen eingeräumten Befugnisse nicht die erforderlichen und ausreichenden Vorkehrungen ergriffen haben, um die auf eine gefährliche Tätigkeit zurückzuführenden Risiken zu beseitigen<sup>10</sup>. Obwohl die Einzelnen auf eigener Initiative irgendwelche Rechtswege eingegangen sind, kann die Verletzung des Lebensrechts bedeuten, dass gegen die Personen, die für die Gefährdung des Lebens der Menschen verantwortlich sind, keine Behauptungen geltend gemacht werden oder dass diese Personen nicht der Gerichtsbarkeit unterliegen<sup>11</sup>. In solchen Fällen müsse der Staat die Initiative in die Hand ergreifend Ermittlungen einleiten, um erstens die Voraussetzungen für das Entstehen des Vorgangs und die Störungen bei dem Funktionieren des Aufsichtssystems und zweitens bei der Vorgangskette eine gewisse Rolle spielenden Beamten und Behörden festzustellen.

---

<sup>9</sup> Siehe. L. C. B., S. 1403, § 36 und Paul und Audrey Edwards/England, Zahl 46477/99, § 54, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2002-II).

<sup>10</sup> Siehe. Osman, S. 3159-60, § 116.

<sup>11</sup> Paul und Audrey Edwards, §§ 69-73.

## **2- Würdigung der Vorgänge als Gegenstand des Falles unter Berücksichtigung dieser Grundsätze**

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab an, dass das Explosionsrisiko viel früher vorlag, als im Bericht am 7. Mai 1991 betont wurde, und die Bewahrheitung und Dringlichkeit der Gefahr unumstritten war, wenn berücksichtigt wird, dass das genannte Risiko im Laufe der Zeit noch mehr ansteigen kann, weil der Müllabfuhrplatz unter gleichen Umständen weiterhin verwendet wurde.

Wenn berücksichtigt wird, dass diesbezügliche besondere Vorschriften vorliegen, kam der Großenrat zum Schluss, dass es nicht möglich ist, dass die für die Aufsicht und Leitung verantwortlichen öffentlichen Ämter und die Ämter der Stadtverwaltung nicht von den auf die Methanisierung zurückzuführenden Risiken und von den notwendigen Vorkehrungen nicht wissen. Daraus ergebe sich, dass die zuständigen Behörden schon wissen oder wissen müssen, dass es für die in der Nähe des Müllabfuhrplatzes der Stadtverwaltung Ümraniye lebenden Menschen ein tatsächliches und eindeutiges Risiko gibt. Wenn Rücksicht darauf genommen wird, dass der risikobegründende Müllabfuhrplatz von diesen Behörden eröffnet wurde und zur Verwendung frei gelassen wurde, sind sie gemäß Art. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention dazu verpflichtet, bei der Inbetriebnahme erforderliche und ausreichende Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um die Einzelnen in dieser Region zu schützen.

Das Umweltstaatssekretariat des Ministerpräsidiums verlangte, dass der Müllabfuhrplatz den in der Vorschrift über die Aufsicht des festen Abfalls angeführten Standarten entsprechend (Art. 24-27) umgesetzt werden musste. Nach dem Art. 27 dieser Vorschrift ist es erforderlich, „ein vertikales und horizontales Entgasungssystem“ zu bilden, welches ermöglicht, das sich offen sammelnde Gas kontrolliert in die Atmosphäre auszustoßen. Der Müllabfuhrplatz wurde auch nicht einmal vorläufig gesperrt. Es wurde deshalb vorgeführt, dass erforderliche dringende Vorkehrungen nicht ergriffen wurden und die diesbezügliche Empfehlung des Umweltstaatssekretariats des Ministerpräsidiums nicht eingehalten wurde.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte überprüfte die türkischen Rechtsbestimmungen über die Nutzung der innerhalb und außerhalb der „Nachbautenrehabilitierungs- und Abrissplätze“ befindlichen öffentlichen Eigentümer durch Dritte. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte machte darauf aufmerksam, dass das betreffende Haus vom

Jahre 1988, als es ohne Baugenehmigung errichtet wurde, bis zum 28. April 1993, als es zur Explosion kam, im Eigentum des Antragsstellers blieb, obwohl diese Sachlage nach dem Nachtbautengesetz mit der Zahl 775 (Art. 18) den Behörden der Stadtverwaltung die Befugnis zubilligte, das Haus in beliebiger Zeit abzureißen.

Die zuständigen Behörden erlaubten dem Antragsteller und seinen Verwandten, dass sie in ihrer Lebensgemeinschaft und im Familienkreis ungestört leben durften. Überdies ist es zu entnehmen, dass die zuständigen Behörden von den sonstigen Bewohnern in den Nachtbautenvierteln Immobiliensteuer einkassierten und ihnen gegen Gebühr öffentliche Dienste anboten.

Unter diesen Umständen nahm der europäische Gerichtshof für Menschenrechte keine Rücksicht darauf, dass die Regierung in legitimer Weise behauptete, dass alle Nachlässigkeiten und mangelnde Besonnenheit auf die Opfer des Unglücks am 28. April 1993 zurückzuführen sind oder dass die Regierung auf die Folgen des Falles Chapman/England hinwies, in dem verurteilt wurde, dass die englischen Zuständigen gegen die illegalen Taten von Frau Chapman nicht passiv vorgegangen waren.

Andererseits unterstrich der europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Dimensionen des von der Verwaltung durchgeführten Rehabilitierungsprojektes zur Verminderung der von dem Abfalldeponierungsplatz ausgehenden Probleme, die sich auf die Herangehensweise der nationalen Behörden an den Zustand im Müllabfuhrplatz auswirkende Investitionshöhe und die Bemühungen der Regierung in Bezug auf menschliche Bedenken, auf deren Grundlage behauptet wurde, dass damals die Ergreifung der Maßnahmen zum schnellen und vollständigen Abriss der Nachbautenregionen unmöglich wurde.

Nach der Auffassung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll den Zuständigen keine untragbare oder sehr schwere Last auferlegt werden, ohne die Wahlmöglichkeiten der Verwaltung in Bezug auf Vorrang und Mittel zu berücksichtigen<sup>12</sup>. Diese Sachlage ergibt sich aus dem weiten Ermessen der Staaten in den ähnlichen problematischen gesellschaftlichen und technischen Bereichen, wie es beim Gegenstand des betreffenden Falles der Fall ist.

Im konkreten Fall hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Behauptungen der Regierung nicht für glaubwürdig

---

<sup>12</sup> Siehe. *Osman*, 3159-60, §116.

gehalten und unterstrichen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen zu den diesen Behörden zugestanden Befugnissen gehören. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertrat die Überzeugung, dass ein vor dem Unglück auf dem Müllabfuhrplatz zu errichtenden Entgasungssystem mit dem Art. 65 der türkischen Verfassung zusammenhängt, in dem ausgedrückt wird, dass *der Staat seine durch die Verfassung bestimmten Aufgaben in sozialen und wirtschaftlichen Bereichen unter Berücksichtigung der Prioritäten dieser Aufgaben ihren Zielsetzungen entsprechend erfüllt, soweit die finanziellen Mittel dafür ausreichen*, oder eine wirksame Maßregel begründet, die nicht im so großem Ausmaß zu politischen Problemen führen kann, wie die Regierung vorgeführt hat. Eine solche Maßnahme hätte die menschlichen Bedenken der Regierung besser widerspiegeln können, auf die der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hingewiesen hat. Wenn berücksichtigt wird, dass keine praktischeren Maßnahmen zur Verhinderung der das Leben der Bewohner in dem Nachbautenviertel in Ümraniye gefährdenden Risiken getroffen wurden, gelangte der europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Überzeugung, dass sich der Staat durch die Rücksichtnahme auf das Informationsrecht seinen Verpflichtungen nicht entziehen kann.

Die allgemeinen Politiken, die bei der Lösung der Probleme der Bebauungsplanung nicht erfolgreich sind und bei der Anwendung der gesetzlichen Maßregeln Unbestimmtheit hervorrufen, und das Nichtergreifen der Vorkehrungen durch die staatlichen Beauftragten zum Schutz dieser Menschen vor unmittelbar bevorstehenden und bekannten Risiken, denen sie ausgesetzt sind, führten im Wesentlichen zur Verletzung des Lebensrechts. Andererseits wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Ermittlungsbehörden sowohl wie bei einigen früheren Beispielfällen<sup>13</sup> dringend vorgegangen sind, als auch angestrebt hat, um die das am 28. April 1993 erfolgte Unglück und auf dieses Unglück zurückzuführenden Todesfälle verursachenden Vorgänge festzustellen, wie auch die Verantwortlichen für dieses Unglück zu bestimmen.

Der Staatsanwalt hat in seiner Entscheidung, die auf dem unwiderlegbaren Gutachterbericht beruhte, das Argument als Grundlage seiner Behauptungen vorgeführt, dass nicht rechtzeitig vorgegangen wurde, um die bei der Eröffnung des Müllabfuhrplatzes im Jahre 1970 bereits vorhandenen technischen Probleme zu verhindern oder den einschlägigen

---

<sup>13</sup> Siehe. Yaşa, s. 2439-40, §§ 102-104; Mahmut Kaya, §§ 106-107; Tanrikulu/Türkei [GS], Zahl 23763/94, § 109, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1999-IV.

Stadträten nach dem Kommunalrecht einen alternativen Abfalldeponierungsplatz zu zeigen. Er gab in dieser Entscheidung ferner an, dass auch die anderen staatlichen Behörden zur Verschlechterung und Verlängerung der Situation beitragen haben. Die Stadtverwaltung habe der gesetzwidrigen Bebauung in dieser Region nicht vorgebeugt, das Umweltministerium habe die Einhaltung der Vorschriften über die Abfallkontrolle nicht bewirkt und durch die Erteilung der Grundbuchauszüge an die Hausbesitzer wären die Begnadigungsgesetze verabschiedet, die die Verbreitung der gesetzwidrigen Bebauung förderten.

Die Vorprüfungsanstalten, deren Unabhängigkeit in vielen früher vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte untersuchten Fällen diskutiert wurde, versuchten eigentlich auf die „Pflichtverletzung“ zu beschränken<sup>14</sup>.

Im betreffenden Fall hat das Strafgericht erster Instanz Istanbul zwei bereits erwähnte Bürgermeister wegen der Pflichtverletzung zu Geldstrafe verurteilt (04. April 1996) und diese Strafe hinausgeschoben. Die Regierung versuchte vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erklären, weshalb für diese zwei Bürgermeister nur diese zwei Bestimmungen angewendet wurden und weshalb über sie die niedrigste Strafe unter den vorgesehenen verhängt wurde. Aber die Prüfung der vergleichbaren innerstaatlichen Rechtsprobleme wurde nicht als eine Aufgabe des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angesehen und diese Sachlage dem Ermessen der nationalen Gerichte überlassen. Außerdem gehört die Bestimmung der Schuld und Unschuld nicht zu den Aufgaben des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darauf hingewiesen, dass der einzige Zweck der in dem betreffenden Fall diskutierten Strafverfahren darin liegt, zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden auf Grund der das menschliche Leben gefährdenden Handlungen oder wegen der Tathandlung „Pflichtunterlassung“ nach dem Strafgesetz zur Rechenschaft gezogen werden können.

Nach der Ansicht des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat das Gericht erster Instanz den äußerst ernsthaften Auswirkungen des Unglücks nicht die gebührende Bedeutung beigemessen, die verantwortlichen Personen wurden in der Folge zu für komisch zu haltenden Strafen verurteilt und sogar

---

<sup>14</sup> Siehe. *Güleç/Türkei*, Beschluss von 27. Juli 1998, *Berichte* 1998-IV, S. 1732-33, §§ 79-81 und *Oğur/Türkei* [GS], Zahl 21954/93, §§ 91-92, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1999-III.

diese Strafen verschoben. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zum Schluss, dass in dem betreffenden Fall im Zusammenhang mit dem aus der Durchführung einer gefährlichen Handlung resultierenden tödlichen Unglück angesichts der kraft des Gesetzes ausreichenden Nichtsicherung des Lebensrechts und der Nichtabschreckung der zukünftig das menschliche Leben gefährdenden ähnlichen Verhalten der Art. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention auch verfahrensrechtlich verletzt wurde.

## **II. VORWURF DER VERLETZUNG DES ART. 1 DES PROTOKOLLS NR. 1.**

### **A. Anwendbarkeit: Frage nach dem Vorhandensein des „Eigentums“**

Der Senat hat entschieden, dass die fünfjährige Besetzung eines dem Schatzamt angehörenden Grundstücks dem Antragssteller kein Recht einräumen kann, welches als ein „Eigentum“ auszulegen ist. Aber es wurde angeführt, dass der Antragssteller der Inhaber der Struktur des von ihm erbauten Gebäudes, des Wasser- und Stromanschlusses und der im Gebäude befindlichen Gegenstände und der persönlichen Gegenstände ist, obwohl das Gebäude illegal erbaut wurde. Der Senat hat somit entschieden, dass die vom Antragssteller errichtete Wohnung und das Leben mit seinen nahen Verwandten in dieser Wohnung einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen und dieser von den zuständigen Behörden eine lange Zeit tolerierte Nutzen im Rahmen des Protokolls 1 § 1 „Eigentum“ darstellt.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte, dass es sich bei der Wahl und Anwendung der Stadtplanungspolitiken und der darauf aufbauend eingeleiteten Vorkehrungen viele örtliche Faktoren umfassende Ermessensbefugnisse handelt, die Befugte in Anlehnung an diese Ermessensbefugnis jedoch nicht der rechtzeitigen, angemessenen und vor allem konsequenten Vorgehenspflicht entgehen können, wenn mit einem ähnlichen Problem konfrontiert wird, wie es in dem betreffenden Fall vorliegt.

Es ist freilich nicht möglich, dass die bei der türkischen Bevölkerung hervorgerufene Unbestimmtheit bei der Anwendung der Gesetze mit der Zielsetzung der Verhinderung der illegalen Bebauung dazu führen kann, dass der Antragssteller glaubt, die Situation bezogen auf seine Wohnung könne sich in einer Nacht verändern.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte gelangte zur Überzeugung, dass der Nutzen des Antragsstellers in Bezug auf seine

Wohnung i.S.v. Art. 1 Satz 1 des Protokolls Nr.1 ein erheblicher Nutzen und somit „ein Eigentum“ darstellt.

## **B. Beurteilung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Wegen der Kompliziertheit der tatsächlichen und gesetzlichen Lage in dem betreffenden Fall ist der europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass sich der Antragssteller nicht darüber beklagte, dass der Staat etwas getan hat, sondern darüber, dass der Staat gar nichts getan hat. Die aufrichtige und wirksame Benutzung des mit dieser Bestimmung geschützten Rechts hängt nicht nur von der Vermeidung des Eingriffs des Staates ab. Es kann erforderlich sein, positive Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, wenn es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Maßnahmen, die der Antragssteller zulässigerweise von den Behörden erwartet, und seiner wirksamen Nutzung seines Eigentums gibt<sup>15</sup>.

Nach der Ansicht des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt in dem betreffenden Fall das Ursache-Folge-Verhältnis zwischen der dem Staat zuzurechnenden erheblichen Nachlässigkeit und den infolge des Unglücks erfolgten Todesfällen auch für die Zerstörung des Hauses des Antragsstellers und bei der betreffenden Verletzung handelt es sich nicht um einen „Eingriff“, sondern um eine endgültige Pflichtverletzung. Die staatlichen Beauftragten und Behörden hätten nicht ihr Bestes getan, um das Eigentumsinteresse des Antragsstellers zu schützen.

Die Behauptungen der Regierung, die vorführte, dass die türkischen Behörden nicht kritisiert werden dürfen, weil sie das Haus des Antragsstellers mit menschlichen Bedenken abzureißen vermieden haben, sind auf den im Art. 1 Abs. 2 des Protokolls Nr. 1 enthaltenen „zulässigen Zweck“ ausgerichtet. Da die nationalen Behörden keine notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung des Abreißens des Hauses des Antragsstellers getroffen haben, schloss sich der europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht der Auffassung der Regierung an, dass nicht geltend gemacht werden kann, das Nutzungsrecht des Antragsstellers aus erforderlichen Eigentümern sei verletzt, zumal ihm ein erheblicher materieller Schadenersatz geleistet und ein Wohnungskredit unter sehr geeigneten Voraussetzungen gewährt wurde. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zum Schluss, dass der Verkauf der betreffenden Wohnung unter geeigneten Voraussetzungen keinen ausreichenden Ersatz für den erlittenen Schaden des Antragsstellers

---

<sup>15</sup> Siehe *Bielectric Srl/Italien* (Beschluss), Zahl. 36811/97, 4. Mai 2000.

bildet und diese Lage die „Opferstellung“ des Antragsstellers nicht beseitigte, selbst wenn akzeptiert wird, dass dieser Verkauf die Auswirkungen der in diesem Fall bestimmten nachlässigen Handlungen teilweise entschädigt hat<sup>16</sup>. Deswegen wurde in dem betreffenden Fall Art. 1 des Protokolls Nr. 1 verletzt.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte notierte, dass der Antragssteller außer den elektrischen Hausgeräten für den Schaden seiner Hausgegenstände ersetzt bekommen hat. Er hat sich über die Frage nach der ausreichenden Entschädigung durch das örtliche Gericht und nach dem Ermessen des Gerichts geäußert. Obwohl die Regierung vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verlangte, dass er auf den dem Antragssteller angebotene Vorteil durch die Gewährung einer Wohnung und des Wohnungskredits Rücksicht nimmt, führte er an, dass dies vom Art. 41 der europäischen Menschenrechtskonvention erfasst wird und im Zusammenhang der auf den Art. 1 des Protokolls Nr. 1 beruhend erhobenen Klage auch Art. 13 der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurde.

### **III- Beurteilung im Hinblick auf Art. 2 und 13 der europäischen Menschenrechtskonvention**

Am 3. September 1993 einige Monate nach dem Abschluss der Ermittlung hat der von einem Rechtsanwalt vertretene Antragssteller bei den Verwaltungsgerichten sowie beim Strafgericht eine Klage erhoben mit der Begründung, dass seine neu nahe Verwandten ums Leben gekommen sind, seine Gegenstände samt seinem Haus verloren hat und dadurch sowohl materiellen als auch immateriellen Schaden erlitten hat. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zum Schluss, dass die im Rahmen des Strafgesetzes durch die Befugte durchgeführten Tätigkeiten in diesem Fall das Lebensrecht nicht ausreichend schützen konnten. Die verwaltungsrechtliche Klage ist im Hinblick auf die Rechtfertigung des Antrags des Antragsstellers über den Tod seiner Verwandten von Bedeutung und hat ihm wie oben erwähnt, im Hinblick auf die Verletzung des Art. 2 einen genügenden Schadenersatz gewährt<sup>17</sup>. Das Klagerecht, das im Art. 6 über das gerechte Gerichtsverhandlungsrecht gesichert ist, umfasst jedoch

---

<sup>16</sup> Siehe. *Amuur/Frankreich*, Beschluss von 25. Juni 1996, *Berichte* 1996-III, S. 846, § 36 und *Dalban/Rumänien* [GS], Zahl 28114/95, § 44, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1999-VI

<sup>17</sup> Siehe. *Paul und Audrey Edwards*, § 97 und *Hugh Jordan*, § § 162-63.



auch die Anwendung der rechtsgültigen und bindenden Gerichtsurteile<sup>18</sup>. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Verhandlungsfrist des Schadenersatzanspruchs beim Verwaltungsgericht und die Nichteinbeziehung des Verzugszinses in die Höhe des immateriellen Schadenersatzes vor Augen gehalten. Nach dem Großenrat zeigte die Frist, die vier Jahre, elf Monate und zehn Tage dauerte, um beim Verwaltungsgericht ein Urteil zu fällen, dass sich das Gericht nicht ausreichend bemühte, wenn die schwierige Situation des Antragsstellers berücksichtigt wird.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zum Schluss, dass der Staat die wirksamen Rechtswege für den Antragssteller nicht eröffnen konnte, die für den Ersatz des Schadens erforderlich waren, der entstand, weil der Staat das Leben seiner Verwandten nicht schützen konnte. Die Regierung hat sich keine Mühe gegeben, die darauf ausgerichtet ist, dass sie am Strafverfahren effizient teilnimmt, damit der Antragsteller seine Beschwerden zur Sprache bringt und sich Entschädigungswege sucht.

In diesem Fall vertrat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Standpunkt, dass sich der Antragssteller für den verwaltungsrechtlichen Rechtsweg entschieden hat, welcher wirksamer und geeignet für den Erhalt des Schadenersatzes zu sein scheint, nicht deshalb kritisiert werden darf, weil er von der Möglichkeit des Schadenersatzes bei den Strafgerichten nicht profitiert hat. Er gab an, dass im Zusammenhang mit dem auf den Art. 2 beruhend gestellten Antrag der Art. 13 der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurde.

#### **IV- Anwendung des Art. 41 der europäischen Menschenrechtskonvention**

Der Senat sowie der Großenrat führten an, dass der Antragssteller hinsichtlich des *materiellen Schadenersatzes* zweifellos eine Benachteiligung erlebte und eine Kausalität zwischen der Verletzung und dem auch den Verlust der Einkommensquelle umfassenden materiellen Schadenersatz besteht<sup>19</sup>. Aber der Antragssteller konnte keine seiner Behauptungen in diesem Zusammenhang ausreichend bekräftigen. Die Schadenersatzansprüche sind voll mit den nicht genau berechenbaren

---

<sup>18</sup> Siehe. *Hornsby – Griechenland*, Beschluss von 19. März 1997, Berichte 1997-II, s. 511, § 40 und *Immobiliare Safi – Italien* [GS], Nr. 22774/93, § 66, der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1999-V

<sup>19</sup> Siehe. *Salman*, § 132, und *Z und die anderen*, § 119.

Elementen oder spekulativ, weil sie sich auf begrenzte Beweise beziehen<sup>20</sup>. Obwohl der Antragsteller über die Menge und Art seiner möglichen beweglichen Gegenstände keine Kenntnisse lieferte, hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Hausgegenstände in den ihm vorgelegten Katalogen sorgfältig geprüft, während dieser Prüfung die Methoden, die in alten ähnlichen Fällen durchgegriffen wurden, angewendet<sup>21</sup> und den Merkmalen wie Beisetzungskosten, Entbehrung der Unterstützung, der Wert des Hauses des Antragsstellers Rechnung getragen. Er kam jedoch zum Schluss, dass dem Antragsteller wegen der Vermietung der betreffenden Wohnung kein Schadenersatz für den Schaden seines Hauses geleistet werden muss und die Verletzungsentscheidung für sich genommen einen gerechten Schadenersatz bildet.

Der Großenrat verurteilte schließlich die Leistung eines kleinen Schadenersatzes (1500 Euro) und des Schmerzensgeldes, indem er berücksichtigte, dass die Familienangehörigen von einem geringen Einkommen leben (30. November 2004).

## **ERGEBNIS UND WÜRDIGUNG**

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass wegen der Nichtergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Todes von neuen Verwandten des Antragstellers beim Unglück der Art. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 1 und 13 des Protokolls Nr. 1 verletzt wurden, und keine anderen Tatbestände im Rahmen von Art. 6/1 oder 8 der europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen. Er hat die sonstigen Ansprüche des Antragstellers in Bezug auf den gerechten Schadenersatz abgelehnt.

Mit diesem Fall hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, dass ohne Rücksicht auf die vorzunehmenden Betriebswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Prioritäten und Mittel auf die Verwaltung und Befugte keine unmögliche oder sehr schwere Lasten auferlegt werden können. Er hat ferner unterstrichen, dass er auf die Vertragsstaaten eine endgültige Verpflichtung zur Ergreifung der

---

<sup>20</sup> Siehe. *Sporrong und Lönnroth – Schweden* (Art. 50), 18. Dezember 1984, Serie A Nr. 88, S. 14-15, § 32, und *Akdivar und die anderen – Türkei* (Art. 50), Beschluss von 1. April 1998, Berichte 1998-II, s. 718, § 19.

<sup>21</sup> Siehe. oben genannte *Akdivar und die anderen* (Art. 50), und *Menteş und die anderen – Türkei* (Art. 50), 24 Juli 1998, Berichte 1998-IV, s. 1693, § 12.

erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der auf ihrem Territorium lebenden Menschen auferlegt hat. Er kam darüber hinaus zum Schluss, dass der Schutz des im Art. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention angeführten Lebensrechts auch für die auf die Tätigkeit der Müllansammlung zurückzuführenden Gefahren gelten soll.

Er kam auch zum Schluss, dass die erbaute Wohnung einschließlich des Nachtbauten und das Wohnen zusammen mit seinen nahen Verwandten in dieser Wohnung einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen darstellt und die Erduldung dieser Lage durch die Befugte für eine lange Zeit „Eigentum“ bedeutet.

Auch wenn das Verschulden des Schadenerleidenden und des Dritten die Schadenersatzhaftung der Verwaltung vermindern oder nach Umständen des konkreten Einzelfalles beseitigen kann, ergibt sich aus dieser Entscheidung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass die Fälle der nicht rechtzeitigen Bekämpfung der illegalen Bebauung als ein Verschulden der Verwaltung sowie der Nichtverhinderung der Annäherung zu den Müllabfuhrplätzen zur finanziellen Verantwortung führen können.

Die Nichtinformierung und Nichtwarnung der Bewohner im Nachbautenviertel über die vom Müllabfuhrplatz ausgehenden Gefahren stellt auch das dienstliche Verschulden dar, die Erfüllung der Verpflichtung zur bloßen Informierung und zur Aufklärung der Befugte kann jedoch nicht alleine die finanzielle Haftung der Verwaltung beseitigen.

Das Verschulden des Schadenerleidenden (die Personen, die in der Nähe des Müllabfuhrplatzes ihre Häuser errichteten, bei der Explosion ums Leben kamen oder verletzt waren) und des Dritten (z.B. die Eltern der gestorbenen Kinder) lässt gleicherweise die finanzielle Haftung der Verwaltung nicht verschwinden.

Andererseits lässt sich die Explosion des Methans nicht als ein „unberechenbarer Umstand“ bezeichnen, der zu den Umständen zählt, die die Verantwortung der Verwaltung verringern. Denn Berichte und Urkunden lagen vor, die auf eine solche Explosion hinweisen.

Das Verschulden in diesem Fall, welches zum Gesetzgebungsorgan gehört und zur Schadenersatzpflicht des Staates führte, ist hingegen, dass sie die Bekämpfung der gesetzwidrigen Bebauung durch die Bebauungsvergebungsgesetze unterbrochen haben. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es ausschlaggebend und unumgänglich, in unserem Land eindeutige verfassungsrechtliche Regelungen in Anbetracht der auf die derartigen Tätigkeiten des Gesetzgebungsorgans zurückzuführenden

finanziellen Haftung zu treffen. Soweit diese Entscheidung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowieso die finanzielle Haftung des Staates erfordert und das Gesetzgebungsorgan eine der grundlegenden Staatgewalten ist, lässt sich sagen, dass diese Entscheidung die rechtliche Grundlage der in diesem Bereich zu treffenden Regelungen bilden könnte.